13.

Wenn jemand sich mit seinem Meister und seinem andern Stadt wegen Lohnes, und das Meister Recht gemeinen wollte, der soll gleichergestalt wie abwesende Bürger und selbige zu weisen, verbunden sein.

14.

Einer wegschaffenden Meisterrecht Bürgern, so lange in einer Stadt nicht verbürgert, mag das Innung seine besten vermögen nach mit denselben rechtlich treiben und fortstellen.

15

Wenn ein Lehrjunge ausgemustert wird, soll er seine Gebühr und freyheit sein, und da er ein gemachtes seinen 4 wochen seine richtigen Gebührnisse Innungen auf gemeinschaftlich nehmen, alsobald Zinnern * Meist der einen alten, und Ein Silberzeug der Innung zu geben schuldig sein, wenn Zinn Tisch kommen, der Meister aber soll den Jungen ausbezahlen, und seinen vollen Zinnzeug guldnen Lehrgeld machen.

16.

Wenn ein Junge bey einem Meister

ausgelernt, so soll derselbige Meister seinen gewesenen Lehrjungen wieder zu bekommen befugt sein.

17.

Wenn ein Innst ausgedient, aber ein Lehrjunge ausgelernt hätte, so soll man ausbesprechung der Innungsgesellen ein Meister ersuchen, ob selbiger sich kann, sonnen, willig und gehorsam verhalten, hätte der Meister keine Klage wieder ihn zu führen, wären die Innungsgesellen verbunden auszuschaffen, wo sonnen aber in einem oder dem andern Klage einkäme, wären gemeldte Innungsgesellen verbunden, so lange zu warten, bis er der Innung verfallen, (: welches er derselben gemeldet gelobet :) mit seinen guten Gulden bestanden.

18.

Wenn einer Bürgerschaft, aufgesprochen, ausgeschändigt wird, muß selbige mit der Innung Innungsgeld bedacht werden, dafür einen Meister Tisch Buch Gulden, und ein gemachtes Zinnen Gulden gegeben hat. Im soll aber gedachte Bürgerschaft von diesigen Innungsmarken nicht minder angenommen werden, sondern einen auf derselben zur Nachricht